

Industrie-Betriebsunterbrechungsversicherung

Wozu eine Betriebsunterbrechungsversicherung bei der Allianz?

Nach einem Sachschaden kann auch ein erheblicher Produktionsausfall im Betrieb entstehen. Dieser Produktionsausfall kann durch eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgesichert werden.

Falls der Betrieb des Kunden durch einen versicherten Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt wird, werden der entgangene Gewinn und die fortlaufenden Kosten entschädigt.



Produkthighlights

Unsere neue Betriebsunterbrechungsversicherung beinhaltet umfangreiche Produktverbesserungen. Die Verständlichkeit der Vertragsbedingungen wurde verbessert, viele Limits (Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen) wurden harmonisiert.

Für alle Gefahren

Zusätzliche Aufwendungen

- Entschädigungsgrenze insgesamt 5% der Versicherungssumme, max. 5.000.000 EUR, z. B. für Mehraufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen und Vertragsstrafen, für Wertminderungen und Aufwendungen, weil Vorräte nicht mehr verwendet werden können
- Sachverständigenkosten; Entschädigungsgrenze 25.000 EUR

Rückwirkungsschäden unbenannter Zulieferer/Abnehmer

- Innerhalb EWR + Schweiz; Entschädigungsgrenze 3.000.000 EUR
- Außerhalb EWR + Schweiz; Entschädigungsgrenze 1.000.000 EUR

Unterbrechungsschäden infolge von Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen

- Innerhalb EWR + Schweiz; Entschädigungsgrenze 1.000.000 EUR
- Außerhalb EWR + Schweiz; Entschädigungsgrenze 250.000 EUR

Unbenannte Grundstücke – vom Versicherungsnehmer genutzt/Außenversicherung

- Innerhalb EWR + Schweiz; Entschädigungsgrenze 5.000.000 EUR
- Außerhalb EWR + Schweiz; Entschädigungsgrenze 1.000.000 EUR

Neu hinzukommende Unternehmen

- Innerhalb EWR + Schweiz; Entschädigungsgrenze 5.000.000 EUR
- Außerhalb EWR + Schweiz; Entschädigungsgrenze 1.000.000 EUR

Keine Prüfung auf Unterversicherung

Bis zu einer Schadenshöhe von 5.000.000 EUR

EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (Europäische Union, Liechtenstein, Island, Norwegen)

Versicherungsumfang

Die Betriebsunterbrechungsversicherung folgt der Sachversicherung. Versichert werden der entgangene Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten (Löhne, Gehälter, Heiz- und Stromkosten etc.). Die Haftung der Betriebsunterbrechungsversicherung endet zum Zeitpunkt, zu dem ein Unterbrechungsschaden nicht mehr existiert, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Haftzeit. Die Haftzeit beträgt 12 Monate. Alternativ können auch 18, 24, 30 oder 36 Monate vereinbart werden.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung kann nur in Kombination mit einer Sachversicherung abgeschlossen werden, da die Versicherungsbedingungen abgestimmt sind und aufeinander aufbauen. Sie ist eine sinnvolle Ergänzung, da so ein vollumfänglicher Versicherungsschutz für den Kunden ermöglicht wird. **Die einzelnen Gefahren** können nach einem Bausteinprinzip kombiniert werden.

Versicherbare Gefahren	Jahreshöchst-/Höchstentschädigung*	Selbstbeteiligung*
Feuerversicherung	–	–
Sturm- und Hagelversicherung	JHE 5.000.000 EUR	25.000 EUR
Versicherung weiterer Naturgefahren		
• Überschwemmung	JHE 5.000.000 EUR	50.000 EUR
• Erdbeben/Tsunami	JHE 5.000.000 EUR	50.000 EUR
• Vulkanausbruch	JHE 5.000.000 EUR	25.000 EUR
• Erdsenkung/Erdfall/Erdrutsch	JHE 5.000.000 EUR	25.000 EUR
• Schneedruck/Lawinen	JHE 5.000.000 EUR	25.000 EUR
Leitungswasserversicherung	–	25.000 EUR
Sprinkler-/Leckageversicherung	–	25.000 EUR
Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung	–	25.000 EUR
Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen	–	25.000 EUR
Böswillige Beschädigungen, innere Unruhen, Streik oder Aussperrungen	JHE 25.000.000 EUR	25.000 EUR
Schäden durch sonstige Gefahren	HE 5.000.000 EUR	25.000 EUR
Glasversicherung	–	–

* Empfohlene Werte/abänderbar

Schadenbeispiele

Betriebsunterbrechungsschaden

- Aufgrund von Sachschaden keine Produktion mehr möglich; Löhne und Gehälter der Mitarbeiter müssen weiterhin bezahlt werden
- Brand im Produktionsbetrieb des Versicherungsnehmers; Produktionsmaschinen sind zerstört
- Folge: Produktionsausfall über mehrere Monate

Wechselwirkungsschaden

- Kunde hat mehrere Produktionsstätten
- **Sachschaden mit Unterbrechungsschaden in einer Produktionsstätte des Kunden**
- Keine Lieferung von Erzeugnissen aus dieser Produktionsstätte möglich
- Folge: Unterbrechungsschaden in einer weiteren Betriebsstätte des Kunden

Zulieferer-Rückwirkungsschaden

- Kein Sachschaden beim Kunden
- **Sachschaden und Unterbrechungsschaden bei Zulieferer** des Kunden
- Keine Lieferungen von Erzeugnissen an den Kunden mehr möglich
- Folge: Unterbrechungsschaden beim Kunden

